

## B E S C H L U S S

### A.

Die Vorsitzende des 6. Strafsenats hat mit Schreiben vom 6. März 2017 die Überlastung des von ihr geleiteten Strafsenats angezeigt. Sie hat ausgeführt:

„Beim 6. Strafsenat ist am **6. März 2017** die Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom **21. Februar 2017** in der Strafsache gegen **A<sup>1</sup>** wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB („IS“) und weiterer Straftaten eingegangen. Die Zustellung ist mit Verfügung vom 6. März 2017 veranlasst worden. Gleichzeitig ist die Übersetzung der Anklageschrift in die russische Sprache in Auftrag gegeben worden; die Frist zur Übersetzung wurde zunächst bis zum 31. März 2017 bestimmt. Es handelt sich um eine **Haftsache**; der Angeschuldigte befindet sich **seit dem 21. Juni 2016** in Untersuchungshaft. Der nächste Haftprüfungstermin beim Bundesgerichtshof ist der **12. April 2017**.

Im Hinblick auf die derzeit verhandelten bzw. zu verhandelnden Verfahren ist der Senat nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen **A** in der für Haftsachen gebotenen Unverzüglichkeit durchzuführen und insbesondere die Eröffnungsberatung vorzubereiten. Eine zügige Durchführung einer weiteren Hauptverhandlung gegen **A** im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens ist daher in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich.

Die Belastungssituation des 6. Strafsenats stellt sich wie folgt dar:

Seit dem 14. Dezember 2016 verhandelt der 6. Strafsenat in einer Besetzung mit drei Richtern an **ein bis zwei Wochentagen** gegen **B** (III-6 StS 6/16). Der Angeklagte, ein Jugendlicher, befindet sich seit über einem Jahr in Untersuchungshaft. Hauptverhandlungstermine sind bis Ende März 2017 bestimmt.

Seit dem 22. Dezember 2016 verhandelt der Senat parallel in einer Besetzung mit fünf Richtern an **ein bis zwei Wochentagen** gegen **C** (III-6 StS 5/16). Hierbei handelt es um eine weitere **Haftsache**; der Angeklagte befindet sich seit dem 17. März 2016 ununterbrochen in Untersuchungshaft. Das Ende der Beweisaufnahme ist derzeit nicht sicher absehbar, weil die Erledigung von Rechtshilfeersuchen noch aussteht. Der Senat hat im Januar 2017 das Königreich der Niederlande sowie die Republik Österreich um Vernehmung von Auslandszeugen ersucht. Während die Vernehmungstermine der österreichischen Zeugen durch die Republik Österreich festgesetzt worden sind, steht eine Antwort der niederländischen Behörden noch aus. Daher geht der Senat mit Rücksicht auf die Unwägbarkeiten im Rechtshilfeverkehr davon aus, dass dieses Verfahren voraussichtlich nicht vor Ende April 2017 beendet sein wird.

---

<sup>1</sup> Die Vor- und Zunamen der jeweiligen Angeschuldigten bzw. Angeklagten sind zum Zwecke der Veröffentlichung anonymisiert worden.

Am 22. März 2017 soll die Hauptverhandlung gegen **D** (III-6 StS 7/16) beginnen. Der Angeklagte, ein Heranwachsender, befindet sich seit dem 15. Juli 2016 ununterbrochen in Untersuchungshaft. Der Senat hat durch Beschluss vom 4. Januar 2017 die Anklage des Generalbundesanwalts vom 3. November 2016 (2 StE 18/16-3) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Diese Haftsache soll in einer Besetzung mit drei Richtern gleichfalls parallel an **ein bis zwei Wochentagen** verhandelt werden; Fortsetzungstermine sind zunächst bis Anfang Mai 2017 bestimmt.

Seit dem 3. März 2017 ist beim 6. Strafsenat nun das Umfangsverfahren gegen **E u.a.** (III-6 StS 1/17) anhängig. Das Verfahren richtet sich gegen drei Angeschuldigte und hat derzeit noch einen Umfang von ca. 100 Stehordnern; umfangreiche Nachlieferungen sind seitens des Generalbundesanwalts bereits angekündigt. Den Angeschuldigten wird u.a. Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Jabath al-Nusra“ und „IS“) sowie die Planung eines Anschlags in der Innenstadt von Düsseldorf vorgeworfen, einem der Angeschuldigten (E) wird zudem ein Tötungsdelikt zur Last gelegt. Die Zustellung der Anklageschrift wurde mit Verfügung vom 3. März 2017 ebenso veranlasst wie die Übersetzung der Anklageschrift in die arabische Sprache. Die Angeklagten befinden sich seit dem 2./3. Juni 2016 bzw. 30. September 2016 nach Überstellung durch die französischen Behörden in **Untersuchungshaft**. Mit Beschluss vom 6. März 2017 hat der Senat das Verfahren dem Bundesgerichtshof zur Haftprüfung vorgelegt. In diesem Beschluss hat der Senat dem Bundesgerichtshof mitgeteilt, dass nach Vorbereitung der Eröffnung und der Hauptverhandlung geplant ist, mit dem Verfahren (im Falle der Eröffnung) in der ersten Hälfte des Monats Juli 2017 zu beginnen. Das Verfahren wird bei Verhandlung an mindestens 2 Tagen pro Woche voraussichtlich mindestens ein Jahr andauern. Das Verfahren weist einen hohen Grad an Komplexität auf; zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts besteht bislang Rechtshilfeverkehr mit Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Algerien und der Türkei; nach Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2016 (AK 63 – 65/16) sind weitere Rechtshilfeersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika und Jordanien erforderlich.

Bereits aus diesen Gründen ist der Senat nicht in der Lage, das Verfahren gegen **A** (III-6 StS 2/17) mit der für Haftsachen erforderlichen Beschleunigung durchzuführen.

Zudem sind beim 6. Strafsenat vier weitere Verfahren anhängig, bei denen sich die Angeklagten nicht (mehr) Untersuchungshaft befinden. Dabei handelt es sich um folgende:

- **F u.a.** (III-6 StS 1/14, 3 Angeklagte);
- **G** (III-6 StS 4/15);
- **H** (III-6 StS 3/16);
- **I** (III-6 StS 5/15).

Das Verfahren gegen **F u.a.** ist bereits im Jahr 2010 bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf zunächst vor dem 6. Strafsenat angeklagt worden. Nach Überlastungsanzeige durch den damaligen Vorsitzenden wurde das Verfahren dem 5. Strafsenat übertragen. Dort wurde zunächst eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof veranlasst. Nach Rückkehr der Sache wurde sie sodann zum Geschäftsjahr 2014 wegen Überlastung des 5. Strafsenats wieder auf den 6. Strafsenat übertragen. Bei den Verfahren gegen **G** und **H** handelt es sich um aufgehobene und zurückverwiesene Sachen, die bereits seit Dezember 2012 bzw. Januar 2013 bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig sind. Das Verfahren gegen **I** ist seit Anfang September 2015 beim 6. Strafsenat anhängig und wurde im Oktober 2016 eröffnet. Es konnte bislang ebenfalls wegen vorrangiger Haftsachen nicht verhandelt werden.

Ich bitte mit Rücksicht auf die bekannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs einen **begründeten** und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu gebenden Präsidiumsbeschluss herbeizuführen, durch den die am 6. März 2017 eingegangene Strafsache gegen **A** sowie alle weiteren bis zum 30. September 2017 beim 6. Strafsenat eingehenden Verfahren auf einen anderen Strafsenat übertragen werden.

Der Vorsitzende des 5. Strafsenats hat mit Schreiben vom 11. März 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Ich nehme Bezug auf die Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 6. März 2017 und teile die Belastungssituation des 5. Strafsenats wie folgt mit:

- a) Seit dem 8. September 2014 verhandelt der Senat in der Besetzung mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden zunächst an regelmäßig 2 Wochentagen (Montag/Dienstag), seit dem Jahreswechsel 2016/17 an einem Wochentag (Montag) in der **Strafsache gegen J u.a. (III-5 StS 1/14)**; gegen die insgesamt vier Angeklagten wird jeweils die Untersuchungshaft vollzogen. Die Beweisaufnahme ist seit dem 6. Februar 2017 geschlossen. Sowohl die Vertreter des Generalbundesanwalts als auch die jeweils 2 Verteidiger der Angeklagten J und K haben ihre Schlussvorträge gehalten. Es stehen aus die Schlussvorträge der jeweils 2 Verteidiger der weiteren Angeklagten Durmaz und Sevim sowie gfs. die Erteilung des „Letzten Worts“ an die Angeklagten. Es ist nicht sicher absehbar, dass anschließend und somit zeitnah ein Urteil verkündet werden kann, weil in den bisherigen Schlussvorträgen der Verteidiger zahlreiche Beweisanträge gestellt worden sind und damit zu rechnen ist, dass jedenfalls einzelne der gestellten Anträge ein erneutes Eintreten in die Beweisaufnahme erfordern. Eine zuverlässige Prognose hinsichtlich des Zeitpunkts eines voraussichtlichen Verfahrensabschlusses kann daher nicht abgegeben werden.
- b) Vom 18. Juni 2015 bis zum 16. Februar 2017 hat der Senat in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden die **Strafsache gegen L (III-5 StS 1/16)** an ein bis zwei Wochentagen (regemäßig Donnerstag, teilweise auch Mittwoch oder Freitag) verhandelt und mit einem Urteil abgeschlossen, das mit der Revision der Angeklagten angegriffen ist. Der Berichterstatter (ROLG Austermühle) ist mit dem Absetzen der schriftlichen Urteilsgründe befasst.
- c) Seit dem 6. September 2016 verhandelt der Senat an zwei Wochentagen (Dienstag und Mittwoch) in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden die **Strafsache gegen M (III-5 StS 1/16)**. Gegen den Angeklagten wird die Untersuchungshaft vollzogen. Es ist gegenwärtig nicht sicher abzusehen, wann die Beweisaufnahme geschlossen und das Verfahren mit einem Urteil abgeschlossen werden kann; ein Fortsetzung des Verfahrens noch über den Jahreswechsel 2017/18 hinaus erscheint aber unwahrscheinlich.
- d) Vom 18. Januar 2017 bis zum 15. Februar 2017 hat der Senat in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden die **Strafsache gegen N (III-5 StS 2/16)** an ein bis zwei Wochentagen (regemäßig Donnerstag, teilweise auch Mittwoch) verhandelt und mit einem Urteil gegen den inhaftierten Angeklagten abgeschlossen. Der Berichterstatter (ROLG Bachler) ist mit dem Absetzen der schriftlichen Urteilsgründe befasst.

- e) Seit dem 28. Februar 2017 ist bei dem Senat die **Strafsache gegen O (III-5 StS 1/17)** anhängig. Gegen den Angeschuldigten wird die Untersuchungshaft vollzogen. Derzeit läuft nach Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten beziehungsweise den Verteidiger die Erklärungsfrist des § 201 StPO (bis Anfang April). Die Sache liegt hierneben dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zur Prüfung der weiteren Fortdauer der Untersuchungshaft vor. Der Senat hat mit der Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof und auf der Grundlage einer vorsorglichen Terminabstimmung mit den Beteiligten einen Beginn der Hauptverhandlung noch im April, spätestens Mai 2017 in Aussicht gestellt, und es ist von einer entsprechenden Terminierung und einer Verhandlung der Sache in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden auszugehen. Auf Antrag des Verteidigers ist Termin zur mündlichen Haftprüfung anberaumt.
- f) Am 22. Mai 2017 beginnt der Senat die Hauptverhandlung in der **Strafsache gegen P (III-5 StS 3/16)** in der Besetzung mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden regelmäßig an zwei Wochentagen (Montag und Dienstag, optional zusätzlich Donnerstag). Gegen den Angeklagten wird die Untersuchungshaft vollzogen. Es ist in diesem Verfahren, das völkerstrafrechtliche Vorwürfe der Begehung von Kriegsverbrechen zum Gegenstand hat, mit einer erheblichen, voraussichtlich mehrjährigen Verfahrensdauer zu rechnen, zumal die wesentlichen Zeugen des Verfahrens im in- und außereuropäischen Ausland zu laden sind.

Unter diesen Umständen sieht sich der 5. Strafsenat zu einer Übernahme weiterer, bei dem 6. Strafsenat eingegangener und noch eingehender Verfahren nur in einem eher begrenzten Umfang in der Lage.“

Die Vorsitzende des 7. Strafsenats hat mit Schreiben vom 9. März 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Ich nehme Bezug auf die Überlastungsanzeige der Vorsitzenden des 6. Strafsenats und teile die Belastungssituation des 7. Strafsenats wie folgt mit:

- a) Seit dem 10. Februar 2016 verhandelt der 7. Strafsenat in einer Besetzung mit fünf Richtern an zwei Wochentagen in der Strafsache gegen **Q u.a.** (III-7 StS 2/15) mit fünf Angeklagten. Die Angeklagten Q und R befinden sich seit November 2015 in Untersuchungshaft. Das Beweisaufnahmeprogramm des Senats ist abgeschlossen; derzeit werden noch Anträge der Verteidigung gestellt. Ein Ende des Verfahrens lässt sich derzeit noch nicht sicher voraussagen. Hauptverhandlungstermine sind derzeit bis Ende März 2017 bestimmt; weitere Hauptverhandlungstermine im April 2017 - und gegebenenfalls darüber hinaus - werden erforderlich sein.
- b) Am 22. März 2017 soll die Hauptverhandlung in der Nichthaftsache gegen (den nicht geständigen Angeklagten) **S** beginnen (III-7 StS 3/15). Der Senat verhandelt in diesem Verfahren in einer Besetzung mit fünf Richtern. Bis Ende Mai 2017 sind derzeit elf Fortsetzungstermine geplant. Wann das Verfahren abgeschlossen werden kann, lässt sich derzeit nicht prognostizieren.
- c) Zudem ist bei dem 7. Strafsenat ein weiteres Verfahren gegen zwei Angeklagte anhängig (**T u. a.** - III-7 StS 1/16), bei dem noch nicht absehbar ist, ob die Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dieses Verfahren ist von dem unter a) genannten Verfahren im Hinblick auf ein mögliches Vorgehen nach § 154 Abs. 2 StPO - bezüglich eines Verfahrens vor dem Landgericht Köln (Az. 101 KLS 13/15) - abgetrennt worden.

Eine Übernahme der bei dem 6. Strafsenat eingegangenen Strafsache gegen A sowie weiterer bei dem 6. Strafsenat zukünftig eingehender erstinstanzlicher Strafsachen ist daher grundsätzlich möglich.“

Aufgrund der Ausführungen der Vorsitzenden des 6. Strafsenats wird die Überlastung des von ihr geleiteten Senats festgestellt. Das am 3. März 2017 beim 6. Strafsenat eingegangene Verfahren gegen Alghadban u.a. (III-6 StS 1/17) ist ungewöhnlich umfangreich und weist eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Komplexität auf. Weder der Eingang noch der Umfang eines derartigen Verfahrens waren bei Beschluss des Präsidiums über die Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2017 absehbar. Mit Rücksicht auf dieses und die weiteren von der Vorsitzenden des 6. Strafsenats erwähnten Verfahren, insbesondere den Haftsachen, ist der Senat in den nächsten Monaten nicht in der Lage, weitere Haftsachen mit der erforderlichen Beschleunigung zu bearbeiten. Das Präsidium hält es daher zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Effizienz des Geschäftsablaufs – insbesondere um dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen angemessen Rechnung zu tragen – aus den Gründen der Überlastungsanzeige für geboten, den 6. Strafsenat von den ab dem 6. März 2017 bereits eingegangenen und von solchen innerhalb eines weiteren Zeitraums von insgesamt sechs Monaten (ab dem 6. März 2017) noch eingehenden Haftsachen freizustellen. Der 7. Strafsenat und (in eingeschränktem Umfang) auch der 5. Strafsenat sind nach heutigem Stand in der Lage, den 6. Strafsenat zu entlasten.

## B.

Aus Anlass der Überlastung des 6. Strafsenats, des Beschlusses der Vorsitzenden des 7. Strafsenats in der Strafsache gegen U (III-7 StS 3/15) vom 13. März 2017, mit dem sie gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, sowie der bevorstehenden Ernennung von Richter am Oberlandesgericht Dr. Egger zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt geändert:

1.

Der 7. Strafsenat übernimmt vom 6. Strafsenat die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 1 seiner Zuständigkeit, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 6. März 2017 bis zum 5. September 2017 (einschließlich) eingegangen ist bzw. noch eingehen wird und soweit gegen mindestens einen der Angeschuldigten bei Eingang der Sache die Untersuchungshaft vollzogen wird, mit den Anfangsbuchstaben D, G, J, M, P und S.

2.

Der 5. Strafsenat übernimmt vom 6. Strafsenat die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 1 seiner Zuständigkeit, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 6. März 2017 bis zum 5. September 2017 (einschließlich) eingegangen ist bzw. noch eingehen wird und soweit gegen min-

destens einen der Angeschuldigten bei Eingang der Sache die Untersuchungshaft vollzogen wird, mit den Anfangsbuchstaben A, V und Y.

3.

Gemäß Abschnitt D, Ziffer 1. a) des Geschäftsverteilungsplans tritt Richterin am Oberlandesgericht Vormbrock als Ergänzungsrichterin – unter Verbleib im 3. Senat für Familiensachen – für die Verhandlung in der Strafsache gegen U (III-7 StS 3/15) zum 7. Strafsenat.

4.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Egger übernimmt mit dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht den Vorsitz des 6. Kartellsenats.

Richter am Oberlandesgericht Rubel wird zum selben Zeitpunkt zum stellvertretenden Vorsitzenden des 6. Kartellsenats bestellt.

### C.

Für die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten II-1 UF 32/17 und II-1 WF 36/17 ist der 2. Senat für Familiensachen zuständig.

Düsseldorf, 14. März 2017

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

\_\_\_\_\_  
Paulsen

\_\_\_\_\_  
Bergmann-Streyl

\_\_\_\_\_  
Derrix

\_\_\_\_\_  
Flachsenberg

\_\_\_\_\_  
Goldschmidt-Neumann

\_\_\_\_\_  
Havliza

\_\_\_\_\_  
Jenssen

\_\_\_\_\_  
Dr. Puderbach-Dehne

\_\_\_\_\_  
van Rossum

\_\_\_\_\_  
Dr. Scholten

\_\_\_\_\_  
Stein